

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES BAUWESEN-BERUFE-GESETZES UND DIE

ABÄNDERUNG DES BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 12. Juni 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Amtsstellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass der Vorlage	5
3. Schwerpunkte der Vorlage	5
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	6
4.1 Gesetz über die Abänderung des Bauwesen-Berufe-Gesetzes	6
4.2 Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes	19
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	19
6. Regierungsvorlagen	21
6.1 Gesetz über die Abänderung der Bauwesen-Berufe-Gesetzes.....	21
6.2 Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes	35

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der gegenständlichen Teilrevision des Bauwesen-Berufe-Gesetzes (BWBG) werden zum einen neu die Berufe, die vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sind, auf Verordnungsebene geregelt. Die konkrete Benennung und Auflistung der Berufe erfolgt somit in der Bauwesen-Berufe-Verordnung (BWBV).

Zum anderen sollen aus dem Gewerberecht bewährte Praxiserleichterungen im BWBG nachvollzogen werden. So wird vorgesehen, dass ein Betriebsleiter eingesetzt werden kann. Weiter wird die Möglichkeit eingeführt, die Bewilligung für längstens zwei Jahre ruhend zu stellen.

Neu wird die Zuständigkeit für den Vollzug des Gesetzes dem Amt für Volkswirtschaft zugewiesen. Die bisher zuständige Kommission für Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens wird aufgelöst.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Volkswirtschaft

Vaduz, 21. April 2015

LNR 2015-488

1. AUSGANGSLAGE

Das BWBG als Nachfolgegesetz des ehemaligen Gesetzes über die Berufsausübung der im Bauwesen tätigen Ingenieure und der Architekten aus dem Jahr 1989 wurde 2008 erlassen und seither inhaltlich nicht verändert. Es regelt im Wesentlichen den Zugang und die Ausübung des Berufs der im Bauwesen tätigen Architekten, Fachplaner, Ingenieure und Techniker in Liechtenstein. Dabei kann der Beruf sowohl im Rahmen einer ständigen Niederlassung als auch einer vorübergehenden Dienstleistungserbringung in Liechtenstein ausgeübt werden.

2. ANLASS DER VORLAGE

Anlass der Vorlage ist eine Aktualisierung des Gesetzes einerseits auf Anregung aus der Praxis, andererseits auf Grund von Erfahrungen aus dem Vollzug des BWBG und aus dem Gewerberecht. Weiterhin wird durch die Verlagerung der vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Berufe vom Gesetz in die Verordnung allfällige künftige Aktualisierung erleichtert.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Schwerpunkt der Vorlage bildet zunächst die Aktualisierung des Anwendungsbereichs. Die vom Gesetz erfassten Berufe werden neu, wie im Gewerberecht, auf Verordnungsebene konkretisiert. Dadurch können Entwicklungen in der Berufswelt flexibel und zeitnah geregelt werden. Ebenfalls aktualisiert werden Berufsbezeichnungen und Ausbildungsstandards. Dabei werden wie im Berufsbildungsgesetz und im Gewerbegesetz soweit möglich die schweizerischen Begriffe verwendet.

Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Übernahme der im Gewerbegesetz erprobten Bestimmungen zur Möglichkeit einen Betriebsleiter einzusetzen und die Bewilligung für längstens zwei Jahre ruhend zu stellen.

Der Vollzug des Gesetzes wird dem AVW zugewiesen und die Kommission für Architekten und andere qualifizierte Berufe des Bauwesens aufgelöst.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Abänderung des Bauwesen-Berufe-Gesetzes

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. a Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

Die qualifizierten Berufe werden neu nicht mehr im Gesetz, sondern gestützt auf die Kompetenzregelung nach Art. 3 Abs. 2 BWBG auf Verordnungsebene konkretisiert. Zur besseren Verständlichkeit wird der Verweis auf die Verordnung auch in die Begriffsbestimmungen aufgenommen.

Zu Art. 3 Abs. 2 Bewilligungspflicht

Die Konkretisierung der qualifizierten Berufe erfolgt nicht mehr im Gesetz, sondern neu auf Verordnungsebene. Damit wird ermöglicht, flexibel und zeitnah auf veränderte Rahmenbedingungen einzugehen. Die entsprechende Kompetenz zur Konkretisierung der qualifizierten Berufe wird der Regierung in Abs. 2 zugewiesen.

Der Tätigkeitsbereich der qualifizierten Berufe wird bereits bisher auf Verordnungsebene festgelegt.

Die Berufsverbände und Wirtschaftsvereinigungen werden bei der Konkretisierung der qualifizierten Berufe und deren Tätigkeitsbereich angehört.

Im Gewerberecht werden die Konkretisierung der qualifizierten Berufe und deren Tätigkeitsbereich nach Anhörung der Berufsverbände und Wirtschaftsvereinigungen ebenfalls auf Verordnungsebene festgelegt.

Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. e und g und Abs. 2 Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 4 regelt die Bewilligungsvoraussetzungen. Bisher wurde nach Abs. 1 Bst. e neben der inländischen Betriebsstätte auch der Nachweis des erforderlichen Personals verlangt. Die EFTA-Überwachungsbehörde, ESA, kritisierte diese identische Bestimmung im Gewerbegesetz als unklar und nicht eindeutig. Tatsächlich hat sich der Nachweis des erforderlichen Personals auch im Gesetzesvollzug als unpräzise gezeigt. Die Bestimmung des erforderlichen Personals hängt stark mit der Auftragslage eines Unternehmens zusammen und kann sich stetig ändern. Das erforderliche Personal ist somit sehr variabel und als Bewilligungsvoraussetzung nicht geeignet. Auch im Sinne der unternehmerischen Freiheit wird deshalb diese Bewilligungsvoraussetzung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. e gestrichen.

Das Erfordernis der Kenntnisse der deutschen Sprache nach Bst. g wird aus EWR-rechtlichen Gründen ebenfalls aufgehoben. Die ESA kritisierte diese ebenfalls identische Bestimmung im Gewerbegesetz als unklar und nicht eindeutig.

Mit der neuen Möglichkeit einen Betriebsleiter nach Art. 9a einzusetzen, wenn der Geschäftsführer nicht über die fachliche Befähigung verfügt, muss auch Art. 4 Abs. 2 entsprechend angepasst und der Betriebsleiter aufgenommen werden.

Mit der Auflistung des Buchstaben f in Abs. 2 wird ein früheres Redaktionsversehen korrigiert. Selbstverständlich müssen auch eine juristische Person sowie eine Kollektiv- und Kommanditgesellschaft über eine Berufshaftpflichtversicherung nach Art. 8 verfügen.

Zu Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 Fachliche Befähigung

Art. 6 konkretisiert die Bewilligungsvoraussetzung der fachlichen Befähigung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d. Neben einer fachspezifischen Ausbildung wird eine praktische Tätigkeit vorgeschrieben. Diese muss ununterbrochen während mindestens zwei Jahren hauptberuflich ausgeübt worden sein. Zudem muss die praktische Tätigkeit nach Abschluss der fachspezifischen Ausbildung und während der letzten fünf Jahre vor Antragstellung zurückgelegt worden und geeignet sein, die

für die Ausübung des entsprechenden Berufs erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Im Sinne einer Liberalisierung und EWR-rechtskonformen Ausgestaltung ist neu eine praktische Tätigkeit ausreichend, die während der letzten zehn Jahre vor Antragstellung ausgeübt worden ist. Bisher musste die praktische Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung absolviert worden sein. Die Formulierung in Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 wird entsprechend angepasst.

Zu Art. 7 Betriebsstätte

Art. 7 konkretisierte bisher die Bewilligungsvoraussetzungen der inländischen Betriebsstätte und des erforderlichen Personals nach Art. 4 Abs. 1 Bst. e. Mit der Aufhebung der Bewilligungsvoraussetzung des erforderlichen Personals in Art. 4 Abs. 1 Bst. e, 2. Teilsatz ist auch Art. 7 entsprechend anzupassen. Art. 7 konkretisiert neu nur noch die inländische Betriebsstätte. Diese muss geeignete Räumlichkeiten und physische Einrichtungen zur Verrichtung der mit dem Beruf notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten aufweisen.

Zu Art. 9 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4 Geschäftsführer

Geschäftsführung ist die Leitung des Betriebes durch eine natürliche Person, den Geschäftsführer. Dieser ist dem Bewilligungsinhaber für die einwandfreie Berufsausübung und den Behörden gegenüber für die Einhaltung der relevanten Vorschriften verantwortlich.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. a muss der Geschäftsführer grundsätzlich über die notwendige fachliche Befähigung verfügen (Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Bst. d, welcher wiederum auf Art. 6 verweist). Dass der Geschäftsführer die geforderte Befähigung besitzt, dürfte den Regelfall bilden. Falls der Geschäftsführer nicht über die fachliche Befähigung verfügt, wird neu die Möglichkeit geschaffen werden, einen Betriebsleiter einzusetzen, welcher die notwendige fachliche Befähigung besitzt (Vorbehalt in Art. 9 Abs. 2 Bst. a). Konsequenterweise geht bei Einsetzung eines Betriebsleiters die Verantwortung für die fachspezifische Leitung des Unterneh-

mens auf diesen über (Art. 9a Abs. 1). Dem Geschäftsführer obliegt in diesem Fall neben der Gesamtleitung des Betriebs (operative Hauptverantwortung) die spezifische Verantwortung für die kaufmännische Leitung des Betriebs. Dass dem Geschäftsführer auch bei Einsetzung eines Betriebsleiters die Gesamtleitung des Unternehmens zukommt, wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass in Art. 9 Abs. 1 das Wort "fachlich" gestrichen wurde. Neu ist ganz allgemein von "einwandfreie[r] Berufsausübung" die Rede. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Geschäftsführer zwar regelmässig die fachliche und die kaufmännische Leitung innehaben dürfte, die fachliche Leitung jedoch nicht in jedem Fall beim Geschäftsführer liegen muss.

Aufgrund der Aufhebung des Erfordernisses der deutschen Sprachkenntnisse nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g, ist auch Art. 9 Abs. 2 Bst. a entsprechend anzupassen und der Verweis zu streichen.

Nach bisheriger Rechtslage mussten - bei mehreren Geschäftsführern - alle diese Personen über die geforderte fachliche Befähigung verfügen. Abs. 4 wird analog zum Gewerbegesetz dahingehend abgeändert, dass es neu ausreichend sein soll, wenn wenigstens eine Person mit Leitungsverantwortung die notwendige fachliche Befähigung besitzt. Die Voraussetzung der fachlichen Befähigung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d muss mithin zumindest von einem der Geschäftsführer oder vom Betriebsleiter erfüllt werden.

Zu Art. 9a Betriebsleiter

Analog zur Regelung im Gewerberecht wird im BWBG die Möglichkeit geschaffen, einen Betriebsleiter einzusetzen. Die fachliche Leitung kann an einen entsprechend qualifizierten Betriebsleiter delegiert werden. Eine Delegation der fachlichen Leitung an einen Betriebsleiter ist dann erforderlich, wenn der Geschäftsführer, bzw. bei mehreren Geschäftsführern sämtliche Geschäftsführer selbst nicht über die fachliche Befähigung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d verfügt bzw. verfügen.

Gerade bei Nachfolgeregelungen kommt es immer wieder vor, dass das Unternehmen durch ein Familienmitglied weiter geführt werden soll, dieses jedoch die nach dem Gesetz geforderte fachliche Befähigung nicht besitzt. Einem Familienbetrieb ist es mit der Schaffung des Betriebsleiters nunmehr möglich, den Betrieb kaufmännisch weiterzuführen und die fachliche Leitung an einen dafür fachlich qualifizierten Mitarbeiter zu delegieren.

Dem Betriebsleiter obliegt die fachspezifische Leitung; hierfür trägt er im Unternehmen die Verantwortung. Art. 9a Abs. 1 bringt dies klar zum Ausdruck, indem von der Verantwortung für die "fachlich einwandfreie Ausübung des Berufes" die Rede ist. Gleichzeitig beschränkt sich die Verantwortung des Betriebsleiters auf den fachlichen Bereich.

Im Unterschied zum Geschäftsführer wurde beim Betriebsleiter die Verantwortlichkeit gegenüber den Behörden bewusst nicht aufgenommen, da diese Verantwortung dem Geschäftsführer, welcher die Gesamtleitung des Unternehmens innehat, zukommen soll.

Art. 9a Abs. 2 verweist, was die Anforderungen an den Betriebsleiter betrifft, auf Art. 9 Abs. 2 und die darin festgehaltenen Anforderungen an den Geschäftsführer. In Bezug auf die Bst. b und c von Art. 9 Abs. 2 wird jedoch in Art. 9a Abs. 2 Bst. b präzisiert, dass sich die betreffenden Erfordernisse auf den Bereich der fachspezifischen Leitung beschränken. Damit sollen die Verantwortungsbereiche von Betriebsleiter und Geschäftsführer klar abgegrenzt werden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass auch bei Einsetzung eines Betriebsleiters ein befähigter Geschäftsführer im Sinne von Art. 180a Abs. 3 PGR vorhanden ist. Als "befähigt" im Sinne von Art. 180a Abs. 3 PGR gilt ein Geschäftsführer immer dann, wenn er den Anforderungen des BWBG genügt. Dies ist bei qualifizierten Berufen ohne weiteres der Fall, wenn der Geschäftsführer über die erforderliche fachliche Befähigung verfügt. Ein den Anforderungen des BWBG genügender Geschäftsführer - und damit ein befähigter Geschäftsführer im Sinne von

Art. 180a Abs. 3 PGR - ist neu aber auch dann vorhanden, wenn der Geschäftsführer neben der kaufmännischen Leitung die Gesamtleitung inne hat, die fachliche Verantwortung bzw. die fachspezifische Leitung jedoch bei einem qualifizierten Betriebsleiter liegt.

Zu Art. 10 Abs. 1 und 3 Antragstellung

Neu ist nach Art. 25 das Amt für Volkswirtschaft zuständig für den Vollzug des Gesetzes. Die bisherige Kommission für Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens wird aufgelöst. Entsprechend sind die Verfahrensbestimmungen nach Art. 10 anzupassen und die Kommission jeweils durch das Amt für Volkswirtschaft zu ersetzen.

Dennoch soll nicht auf das Fachwissen verzichtet werden. Analog dem Gewerbe-recht erhalten die Berufsverbände und Wirtschaftsvereinigungen die Möglichkeit ihr spezifisches Fachwissen einzubringen. Neben dem Anhörungsrecht nach Art. 3 bei der Konkretisierung der qualifizierten Berufe und deren Tätigkeitsbereiche, können nach Art. 10 Abs. 3 Anträge im Bewilligungsverfahren den Berufsverbänden und Wirtschaftsvereinigungen zur Stellungnahme unterbreitet werden zwecks Überprüfung der fachlichen Befähigung. Die Verfahrensbestimmung im bisherigen Abs. 3 wird gestrichen. Der Empfang der Unterlagen ist nach Art. 12 Dienstleistungsgesetz so schnell wie möglich zu bestätigen.

Zu Art. 11a Ruhen

Analog zur Regelung im Gewerbe-recht wird im BWBG die Möglichkeit geschaffen, die Bewilligung für eine bestimmte Dauer ruhend zu stellen und die selbständige Ausübung eines Berufs nach diesem Gesetz auszusetzen. Die Beweggründe hierfür können unterschiedlicher Art sein. So können wirtschaftlich schwierige Zeiten zu einer temporären beruflichen Neuorientierung zwingen. Ein vorübergehendes Einstellen der Geschäftstätigkeit durch Ruhendstellung der Bewilligung verhindert die Entstehung fortlaufender Kosten (wie z.B. Mietkosten für die Betriebs-

stätte). Gleichzeitig wird bei Wiederaufnahme des Berufs vermieden, dass das Bewilligungsverfahren erneut durchlaufen werden muss. Die Ruhendstellung ist somit ein unbürokratisches Instrument, das gerade den Berufen, die dem BWBG unterstellt sind und häufig durch Einzelfirmen und Kleinstunternehmen ausgeübt werden, Rechnung trägt.

Nach Art. 11a Abs. 1 kann die Bewilligung für längstens zwei Jahre ruhend gestellt werden.

Das Ruhen beginnt nach Abs. 2 mit der schriftlichen Meldung des Verzichts und der Hinterlegung des Originals der Bewilligung beim Amt für Volkswirtschaft. In der Meldung ist die Dauer des Verzichts anzugeben. Wird die Ausübung des Berufes ohne eine schriftliche Meldung der Ruhendstellung und der Hinterlegung des Originals der Bewilligung während mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt, so wird die Bewilligung nach Art. 13 Bst. b entzogen.

Das Erfordernis der Beibehaltung einer inländischen Zustelladresse während des Zeitraums der Ruhendstellung nach Abs. 3 dient dazu, dass auch in der Phase der Ruhendstellung bei Bedarf eine Kontaktaufnahme durch die Behörde erfolgen kann.

Ein erneutes Ruhen ist nach Abs. 4 erst zwölf Monate nach Wiederaufnahme des Berufs zulässig. Damit wird die Möglichkeit einer ununterbrochenen Aneinanderreihung von Ruhendstellungen und damit ein über Jahre dauerndes Ruhen der beruflichen Tätigkeit verhindert.

Zu Art. 12 Erlöschen

Die Bestimmung über die Erlöschensgründe wird an das Gewerbegesetz angeglichen. Wie bisher erlischt die Bewilligung mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit, mit dem schriftlich erklärten Verzicht und dem Tod des Bewilligungsinhabers. Neu ausdrücklich erwähnt werden die Löschung des Unternehmens im Handelsregister und der Beschluss der Einleitung der Liquidation des Unternehmens.

Diese gesetzlichen Gründe führen ipso jure zum Erlöschen der Bewilligung.

Der bisherige Absatz 2 diene vor allem der Nachfolgeregelung eines Betriebes. Mit der neuen Möglichkeit einen Betriebsleiter nach Art. 9a einzusetzen ist es einem Familienbetrieb nunmehr möglich, den Betrieb kaufmännisch weiterzuführen und die fachliche Leitung an einen dafür fachlich qualifizierten Mitarbeiter zu delegieren.

Zu Art. 13 Bst. f und g Entzug

Neu wird in Buchstabe g der Entzugsgrund aus dem Gewerbegesetz übernommen, wonach die Bewilligung entzogen wird, wenn eine wiederholte Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Belegschaft oder anderer Personen in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit zu befürchten ist. Durch die Erweiterung um diesen Entzugsgrund nach Buchstabe g wird die rein grammatikalische Anpassung des Buchstaben f erforderlich.

Zu Art. 16 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c Meldepflichten

Neu ist nach Art. 25 das Amt für Volkswirtschaft zuständig für den Vollzug des Gesetzes. Die bisherige Kommission für Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens wird aufgelöst. Entsprechend ist auch Art. 16 Abs. 1 anzupassen und die Kommission durch das Amt für Volkswirtschaft zu ersetzen.

Neu eingefügt wird Bst. c. Wird von der neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Bewilligung nach Art. 11a ruhend zu stellen, muss dies dem Amt für Volkswirtschaft gemeldet werden.

Zu Art. 17 Abs. 1 Berufsbezeichnung

Das bisherige Berufsverzeichnis heisst nach Art. 27 neu Bauwesen-Berufsregister. Die Formulierung in Art. 17 wird entsprechend angepasst.

Zu Art. 20 Abs. 1 Meldepflicht

Neu ist nach Art. 25 das Amt für Volkswirtschaft zuständig für den Vollzug des Gesetzes. Die bisherige Kommission für Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens wird aufgelöst. Entsprechend ist auch Art. 20 Abs. 1 anzupassen und die Kommission durch das Amt für Volkswirtschaft zu ersetzen.

Zu Art. 21 Abs. 1, 2 und 4 Nachprüfung

Nach Art. 3 werden die qualifizierten Berufe neu mit Verordnung konkretisiert. In Art. 21 Abs. 1 werden deshalb nicht mehr die einzelnen Berufe aufgezählt, sondern analog zum Gewerbegesetz auf jene Berufe verwiesen, welche die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren.

Neu ist nach Art. 25 das Amt für Volkswirtschaft zuständig für den Vollzug des Gesetzes. Die bisherige Kommission für Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens wird aufgelöst. Entsprechend sind auch Art. 21 Abs. 2 und 4 anzupassen und die Kommission durch das Amt für Volkswirtschaft zu ersetzen.

Zu Art. 22 Satz 2 Rechte und Pflichten der Dienstleister

Satz zwei des geltenden Art. 22 regelt die Zusammenarbeit zwischen den liechtensteinischen Behörden und dem Niederlassungsstaat des Dienstleisters. Auch Art. 26 regelt die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden. Mit der Streichung des zweiten Satzes wird diese Doppelspurigkeit analog der Regelung im Gewerberecht beseitigt.

Zu Art. 25 Vollzug

Neu wird die Zuständigkeit für den Vollzug des Gesetzes dem Amt für Volkswirtschaft zugewiesen. Bereits bisher war ein Vertreter des Amtes für Volkswirtschaft Vorsitzender der Kommission und in dieser Funktion für die Geschäftsvorbereitung und Gesamtkoordination verantwortlich. Dazu stand ihm ein Sekreta-

riat zur Verfügung, welches ebenfalls von einer Mitarbeiterin des Amtes für Volkswirtschaft geführt wurde. Das Sekretariat prüfte in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden die eingegangenen Anträge auf deren Vollständigkeit und materiellen Inhalt, bereitete die Entscheidungen vor und fertigte die von der Kommission beschlossenen Entscheidungen aus. Die Zuweisung der Zuständigkeit an das Amt für Volkswirtschaft hat den Vorteil, dass Entscheidungen rascher getroffen werden können, weil die Geschäfte laufend bearbeitet werden können. Die Administration im Zusammenhang mit der Kommission entfällt. So müssen keine Mitglieder rekrutiert werden, keine Sitzungen organisiert und protokolliert sowie keine Sitzungsgelder entrichtet werden. Die bisher zuständige Kommission für Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens tagte durchschnittlich viermal jährlich und wird nun aufgelöst.

In Bst. c wird die neue Bezeichnung Bauwesen-Berufe-Register nach Art. 27 abgebildet.

In Bst. d wird die Kompetenz des Amtes für Volkswirtschaft zur Kontrolle von Betrieben nach Art. 28a aufgenommen.

Zu Art. 26 Abs. 2 Behördliche Zusammenarbeit

Neu ist nach Art. 25 das Amt für Volkswirtschaft zuständig für den Vollzug des Gesetzes. Die bisherige Kommission für Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens wird aufgelöst. Entsprechend ist auch Art. 26 Abs. 2 anzupassen und die Kommission durch das Amt für Volkswirtschaft zu ersetzen.

Zu Art. 27 Abs. 1, 2 und 3 Grundsatz

Das bisherige Berufsverzeichnis heisst neu Bauwesen-Berufe-Register, analog zum Gewerbeverzeichnis. Die Formulierungen sind entsprechend anzupassen.

Neu ist nach Art. 25 das Amt für Volkswirtschaft zuständig für den Vollzug des Gesetzes. Die bisherige Kommission für Architekten und andere qualifizierte Be-

rufe im Bereich des Bauwesens wird aufgelöst. Entsprechend sind auch Art. 27 Abs. 1 und 2 anzupassen und die Kommission durch das Amt für Volkswirtschaft zu ersetzen.

Das Bauwesen-Berufe-Register wird elektronisch geführt. Eine Verpflichtung zur regelmässigen Aktualisierung ist nicht mehr notwendig. Der bisherige Abs. 3 wird aufgehoben.

Zu Art. 28 Abs. 1 und 3 Datenbekanntgabe

Neu ist nach Art. 25 das Amt für Volkswirtschaft zuständig für den Vollzug des Gesetzes. Die bisherige Kommission für Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens wird aufgelöst. Das Berufsregister heisst nach Art. 27 neu Bauwesen-Berufe-Register. Entsprechend sind die Abs. 1 und 3 den neuen Formulierungen anzupassen.

Zu Art. 28a Kontrollen und Auskunftspflicht

Neu eingefügt werden Bestimmungen zu Kontrollen und Massnahmen. Als Rezeptionsgrundlage für diese Bestimmungen dient das Gewerbegesetz. Das Amt für Volkswirtschaft als zuständiges Vollzugsorgan erhält die Möglichkeit, Kontrollen und Durchsuchungen in Betrieben vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Die Bewilligungsinhaber sowie deren Personal sind dabei zur Auskunft verpflichtet.

Zu Art. 28b Schliessung von Betrieben

Das Amt für Volkswirtschaft erhält analog zum Gewerberecht die Möglichkeit, die Schliessung von Betrieben anzuordnen, in denen ohne Bewilligung ein Beruf nach dem BWBG ausgeübt wird.

Bei der Schliessung eines Betriebes ist jedoch immer der Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten. Vor einer Schliessung sind zunächst mildere Mittel auszuschöpfen, wie die Aufforderung zur Einholung der erforderlichen Bewilligung oder andernfalls zur Unterlassung der unbewilligten Tätigkeit.

Zu Art. 28c Sperre eines Dienstleistungserbringers

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringer bei Verletzung der Meldepflicht nach Art. 20 für die Dauer von höchstens einem Jahr zu sperren. Die Höchstdauer von einem Jahr ergibt sich daraus, dass die Meldung nach Art. 20 Abs. 2 jährlich zu erneuern ist. Nach Ablauf der Sperre kann der betroffene Dienstleistungserbringer durch ordnungsgemäße Meldung eine Zulassung zur Dienstleistungserbringung erlangen.

Zu Art. 29 Abs. 1 Gebühren

Neu ist nach Art. 25 das Amt für Volkswirtschaft zuständig für den Vollzug des Gesetzes. Die bisherige Kommission für Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens wird aufgelöst. Entsprechend ist auch Art. 29 Abs.1 anzupassen und die Kommission durch das Amt für Volkswirtschaft zu ersetzen.

Zu Art. 30 Abs. 1 und 2 Beschwerde

Neu ist nach Art. 25 das Amt für Volkswirtschaft zuständig für den Vollzug des Gesetzes. Die bisherige Kommission für Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens wird aufgelöst. Entsprechend ist auch Art. 30 Abs. 1 anzupassen und die Kommission durch das Amt für Volkswirtschaft zu ersetzen.

Als erste Beschwerdeinstanz soll neu die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten fungieren. Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Amtes für Volkswirtschaft werden demnach bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben. Zu den Entscheidungen und Verfügungen des Amtes für Volkswirtschaft gehören auch Verwaltungsstrafbote und Verwaltungsstrafentscheide nach Art. 31, welche ebenfalls an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten weitergezogen werden können.

Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten wiederum kann Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Zu Art. 31 Abs. 1 und 2 Übertretungen

Neu ist nach Art. 25 das Amt für Volkswirtschaft zuständig für den Vollzug des Gesetzes. Die bisherige Kommission für Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens wird aufgelöst. Entsprechend ist auch Art. 31 Abs. 1 und 2 anzupassen und die Kommission durch das Amt für Volkswirtschaft zu ersetzen.

In Abs. 1 Bst. d wird neu der Tatbestand aufgenommen, wonach bestraft wer keinen Betriebsleiter nach Art. 9a bestellt. Die Bestellung eines Betriebsleiters ist dann erforderlich, wenn der Geschäftsführer, bzw. bei mehreren Geschäftsführern sämtliche Geschäftsführer selbst nicht über die fachliche Befähigung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d verfügt bzw. verfügen.

In Abs. 2 Bst. a wird neu bestraft wer als Betriebsleiter nicht tatsächlich und leitend im Betrieb tätig ist.

Zur Übergangsbestimmung

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche auf Erteilung einer Bewilligung oder Genehmigung eines neuen Geschäftsführers werden nach dem neuen Gesetz behandelt. Die hängigen Strafverfahren werden nach bisherigem Recht erledigt.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Bewilligungen bleiben aufrecht, d.h. sie besitzen auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes volle Gültigkeit und werden von Amtes wegen in das Bauwesen-Berufe-Register eingetragen.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Im Bauwesen-Berufe-Gesetz wird neu die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten als erste Beschwerdeinstanz eingesetzt. Dies erfordert eine Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit bestehen keinerlei Bedenken.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Gesetz über die Abänderung der Bauwesen-Berufe-Gesetzes

Gesetz

vom

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Architekten und
andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Architekten und andere qualifizierte
Berufe im Bereich des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Gesetz; BWBG), LGBl. 2008
Nr. 188, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) „qualifizierte Berufe im Bereich der Bauwesens“ die Berufe, welche nach
Art. 3 Abs. 2 mit Verordnung bestimmt werden;

Art. 3 Abs. 2

2) Die Regierung bestimmt die qualifizierten Berufe und deren Tätigkeitsbereich nach Anhörung der Berufsverbände und Wirtschaftsvereinigungen mit Verordnung.

Art. 4 Abs. 1 Bst. e und g und Abs. 2

1) Die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung wird erteilt, wenn der Antragsteller:

- e) über eine inländische Betriebsstätte verfügt (Art. 7);
- g) aufgehoben

2) Die Bewilligung wird rechtsfähigen juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften erteilt, wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. c, e und f erfüllen sowie einen Geschäftsführer (Art. 9) und erforderlichenfalls einen Betriebsleiter (Art. 9a) bestellen. Dies gilt auch für Zweigniederlassungen von juristischen Personen oder Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Sitz im Ausland.

Art. 6 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2

- 1) Die fachliche Befähigung besitzt, wer:
- b) eine praktische Tätigkeit vorweisen kann, die:
- 2. nach Abschluss der fachspezifischen Ausbildung und während der letzten zehn Jahre vor Antragstellung zurückgelegt wurde; und

Art. 7

Betriebsstätte

1) Für die Ausübung eines Berufs nach diesem Gesetz ist der Nachweis einer im Inland gelegenen Betriebsstätte zu erbringen.

2) Die Betriebsstätte hat geeignete Räumlichkeiten und physische Einrichtungen zur Verrichtung der mit dem Beruf notwendig zusammenhängenden Tätigkeiten aufzuweisen.

Art. 9 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 4

1) Der Geschäftsführer ist vorbehaltlich Art. 9a dem Bewilligungsinhaber gegenüber für die einwandfreie Berufsausübung und den Behörden gegenüber für die Einhaltung der für die Berufsausübung relevanten Vorschriften verantwortlich.

2) Der Geschäftsführer muss:

a) die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a bis d erfüllen; vorbehalten bleibt Art. 9a;

4) Sind mehrere natürliche Personen als Geschäftsführer tätig, so muss:

- a) jeder Geschäftsführer die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a bis c erfüllen; und
- b) mindestens ein Geschäftsführer die Voraussetzung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d erfüllen; vorbehalten bleibt Art. 9a.

Art 9a

Betriebsleiter

1) Erfüllt der Geschäftsführer die Voraussetzung nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d nicht, so muss ein Betriebsleiter bestellt werden. Dieser ist dem Bewilligungsinhaber und dem Geschäftsführer gegenüber für die fachlich einwandfreie Berufsausübung verantwortlich.

2) Der Betriebsleiter muss erfüllen:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 2 Bst. a und d;
- b) hinsichtlich der fachspezifischen Leitung die Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 2 Bst. b und c.

3) Art. 9 Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 10 Abs. 1 und 3

1) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung eines Berufs nach diesem Gesetz ist unter Verwendung eines amtlichen Formulars an das Amt für Volkswirtschaft zu richten.

3) Das Amt für Volkswirtschaft kann den Antrag zwecks Überprüfung der fachlichen Befähigung den Berufsverbänden und Wirtschaftsvereinigungen zur Stellungnahme unterbreiten.

Überschrift vor Art. 11a

C. Ruhen, Erlöschen und Entzug der Bewilligung

Art. 11a

Ruhen

1) Die Bewilligung zur selbständigen Ausübung eines Berufs nach diesem Gesetz ruht aufgrund eines für die Dauer von höchstens zwei Jahren erklärten Verzichts auf die Ausübung des Berufes.

2) Das Ruhen beginnt mit der schriftlichen Meldung des Verzichts und der Hinterlegung des Originals der Bewilligung beim Amt für Volkswirtschaft; in der Meldung ist die Dauer des Verzichts anzugeben.

3) Während des Ruhens ist eine inländische Zustelladresse zu bezeichnen.

4) Ein erneutes Ruhen kann frühestens zwölf Monate nach Wiederaufnahme des Berufes erfolgen.

Art. 12

Erlöschen

1) Die Bewilligung zur selbständigen Ausübung eines Berufes nach diesem Gesetz erlischt mit:

- a) dem Verlust der Handlungsfähigkeit;
- b) dem schriftlich erklärten Verzicht;
- c) dem Tod des Bewilligungsinhabers;

- d) der Löschung des Unternehmens im Handelsregister;
- e) dem Beschluss der Einleitung der Liquidation des Unternehmens.

2) aufgehoben

Art. 13 Bst. f und g

Die Bewilligung zur selbständigen Ausübung eines Berufs nach diesem Gesetz wird entzogen, wenn:

- f) schwerwiegende Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassene Verordnung vorliegen;
- g) eine wiederholte Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Belegschaft oder anderer Personen in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit zu befürchten ist.

Art. 16 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c

1) Der Bewilligungsinhaber oder der Geschäftsführer hat dem Amt für Volkswirtschaft schriftlich mitzuteilen, wenn:

- c) die Bewilligung nach Massgabe von Art. 11a ruht oder die Ausübung des Berufes wieder aufgenommen wird.

Art. 17 Abs. 1

1) Die Berufsbezeichnung "Architekt" oder eine andere Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz darf nur führen, wer über eine entsprechende Bewilligung nach Art. 3 verfügt und unter dieser Bezeichnung im Bauwesen-Berufe-Register nach Art. 27 eingetragen ist. Vorbehalten bleibt Art. 23.

Art. 20 Abs. 1

1) Dienstleistungserbringer haben die erstmalige Erbringung einer Dienstleistung in Liechtenstein dem Amt für Volkswirtschaft vorher schriftlich zu melden.

Art. 21 Abs. 1, 2 und 4

1) Das Amt für Volkswirtschaft kann bei Berufen, welche die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit berühren, die fachliche Befähigung vor der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung nachprüfen, sofern dies zur Verhinderung einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des Dienstleistungsempfängers erforderlich ist.

2) Das Amt für Volkswirtschaft unterrichtet den Dienstleister binnen eines Monats und spätestens vor Ablauf des zweiten Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen über ihre Entscheidung, die fachliche Befähigung nicht nachzuprüfen bzw. über das Ergebnis der Nachprüfung.

4) Bleibt eine Reaktion des Amtes für Volkswirtschaft binnen der in Abs. 2 und 3 festgesetzten Frist aus, so darf die Dienstleistung erbracht werden.

Art. 22 Satz 2

aufgehoben

Überschrift vor Art. 25

A. Allgemeines

Art. 25

Vollzug

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Amt für Volkswirtschaft, insbesondere:

- a) die Erteilung und der Entzug von Bewilligungen (Art. 3 und 13);
- b) die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Art. 6);
- c) die Führung eines Bauwesen-Berufe-Registers (Art. 27);
- d) die Kontrolle von Betrieben (Art. 28a);
- e) die Ahndung von Übertretungen (Art. 31).

Art. 26 Abs. 2

2) Das Amt für Volkswirtschaft leistet der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz unter Wahrung der Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen Amtshilfe, um die Anwendung dieses Gesetzes zu erleichtern. Insbesondere unterrichtet es die zuständige Behörde unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in diesem Gesetz geregelten Berufe auswirken könnten.

Überschrift vor Art. 27

B. Bauwesen-Berufe-Register

Art. 27 Abs. 1, 2 und 3

Grundsatz

1) Das Amt für Volkswirtschaft führt ein automatisiertes Register, in das die Daten der Bewilligungsinhaber, der Geschäftsführer und gegebenenfalls der Betriebsleiter eingetragen werden (Bauwesen-Berufe-Register). Dazu gehören insbesondere:

- a) die Personalien bzw. die Firma, der Sitz und die Rechtsform des Bewilligungsinhabers sowie die Personalien des Geschäftsführers und des Betriebsleiters;
- b) die Zustelladresse;
- c) die genaue Bezeichnung des Berufs;
- d) der Standort der Betriebsstätte;
- e) das Datum der Ausstellung und der Endigung der Bewilligung;
- f) Administrativmassnahmen und verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen.

2) Das Amt für Volkswirtschaft kann alle Personendaten aus dem Bauwesen-Berufe-Register, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, insbesondere über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen sowie Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, die es benötigt, um die ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

3) aufgehoben

Art. 28 Abs. 1 und 3

Datenbekanntgabe

1) Das Amt für Volkswirtschaft erteilt jedermann Auskunft über die im Bauwesen-Berufe-Register eingetragenen Daten, soweit keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

3) Das Amt für Volkswirtschaft kann Personendaten aus dem Bauwesen-Berufe-Register anderen von der Regierung mit Verordnung bezeichneten Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Überschrift vor Art. 28a

C. Kontrollen und Massnahmen

Art. 28a

Kontrollen und Auskunftspflicht

1) Das Amt für Volkswirtschaft kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Kontrolle und Durchsuchung von Betrieben veranlassen oder durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen zu überprüfen. Auf das Verfahren findet das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

2) Die Inhaber von Bewilligungen und deren Personal sind verpflichtet, dem Amt für Volkswirtschaft alle Auskünfte zu erteilen, die für eine sachgemässe Kontrolle erforderlich sind.

Art. 28b

Schliessung von Betrieben

Das Amt für Volkswirtschaft kann die Schliessung von Betrieben anordnen, in denen Berufe nach diesem Gesetz ohne Bewilligung ausgeübt werden.

Art. 28c

Sperre des Dienstleistungserbringers

Wer die Meldepflicht nach Art. 20 verletzt, kann vom Amt für Volkswirtschaft für die Dauer von höchstens einem Jahr von der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung ausgeschlossen werden.

Überschrift vor Art. 29

D. Gebühren

Art. 29 Abs. 1

1) Für Amtshandlungen des Amtes für Volkswirtschaft insbesondere für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen, werden Gebühren erhoben.

Art. 30 Abs. 1 und 2

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Amtes für Volkswirtschaft kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann innert 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Art. 31 Abs. 1 und 2

1) Vom Amt für Volkswirtschaft wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) ohne Bewilligung einen Beruf nach diesem Gesetz ausübt;
- b) durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen eine Bewilligung erwirkt;
- c) keine Betriebsstätte nach Art. 7 führt;
- d) keinen Geschäftsführer nach Art. 9 oder keinen Betriebsleiter nach Art. 9a bestellt;
- e) unberechtigt eine Berufsbezeichnung eines nach diesem Gesetz geregelten Berufs oder eine gleichbedeutende Bezeichnung führt.

2) Vom Amt für Volkswirtschaft wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 5 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) als Geschäftsführer oder Betriebsleiter nicht tatsächlich und leitend im Betrieb tätig ist (Art. 9 Abs. 2 Bst. b oder Art. 9a Abs. 2 Bst. b);
- b) die Meldepflichten nach Art. 16 und 20 verletzt;
- c) die Verpflichtung zur Information des Dienstleistungsempfängers nach Art. 24 nicht oder nicht vollständig erfüllt;
- d) gegen Verordnungsvorschriften, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verstösst.

II.

Übergangsbestimmung

1) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Gesuche findet das neue Recht Anwendung.

2) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Strafverfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

3) Bewilligungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmässig erteilt bzw. ausgestellt wurden, bleiben unverändert aufrecht. Die Inhaber von Bewilligungen nach bisherigem Recht werden von Amtes wegen in das Bauwesen-Berufe-Register eingetragen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4

1) Die Beschwerdekommision ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

a) Bauwesen:

4. des Amtes für Volkswirtschaft aufgrund des Bauwesen-Berufe-Gesetzes sowie der darauf gestützten Verordnung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des BWBG in Kraft.